

# Freundeskreis der Kirche an der Burg Lüdinghausen

## Geschäftsordnung



### Präambel

Der „Freundeskreis der Kirche an der Burg Lüdinghausen“ verfolgt das Ziel, das denkmalgeschützte Kirchengebäude in der Klosterstraße in Lüdinghausen als Kirche zu erhalten. In einer der ältesten evangelischen Kirchen im Münsterland soll gottesdienstliches, gemeindliches, ökumenisches und kulturelles Leben noch lange möglich bleiben.

Der Freundeskreis lädt alle Bürgerinnen und Bürger Lüdinghausens und darüber hinaus ein, an diesem Ziel mitzuarbeiten. Er will Menschen zusammenführen, für die die Kirche an der Burg wichtig ist. Der Freundeskreis ist offen für alle, die sich mit der Kirche an der Burg verbunden fühlen, oder diesen besonderen Ort neu für sich entdecken möchten.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Name: Freundeskreis der Kirche an der Burg Lüdinghausen (im Folgenden: Freundeskreis).
- (2) Der Freundeskreis hat seinen Sitz in 59348 Lüdinghausen, Stephanusweg 7.

### § 2 Zweck

Der Freundeskreis hat den Zweck, den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kirche an der Burg mit Rat, Tat und Geld zu unterstützen. Der Freundeskreis bietet keine eigenen Veranstaltungen an.

### § 3 Rechtsform

Der Freundeskreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen. Er tritt nicht als eigenständiges Rechtssubjekt nach außen auf. Die Handlungen und Äußerungen seiner Mitglieder sind dem Freundeskreis nicht zuzurechnen.

### § 4 Mitglieder

Mitglieder des Freundeskreises können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit der Kirche an der Burg Lüdinghausen verbunden fühlen und diese unterstützen möchten.

### § 5 Beitritt

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Rat des Freundeskreises, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Freundeskreis. Der Antrag kann aus jedweden sachlichen Gründen abgelehnt werden.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und an keine Frist gebunden; er ist schriftlich gegenüber dem Rat des Freundeskreises zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, wie insbesondere einem Verhalten, das mit den Zielen und Interessen des Freundeskreises unvereinbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Rat des Freundeskreises.

### § 7 Organe

Organe des Freundeskreises sind die Mitgliederversammlung sowie der Rat.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, welche auch digital oder in hybrider Form stattfinden kann, erfolgt durch den Rat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen; diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Rat schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Rat beantragt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied – auch eine juristische Person – hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Wahl der Mitglieder des Rates,
  - die Festsetzung der empfohlenen Höhe der Spende an die Kirchengemeinde,
  - Beschlüsse betreffend die Änderung der Geschäftsordnung und die Auflösung des Freundeskreises,
  - Anregungen betreffend Aktivitäten und Veranstaltungen.

### **§ 9 Rat**

- (1) Der Rat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Freundeskreises, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (2) Zusätzlich gehören dem Rat kraft Amtes der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen als stimmberechtigtes Mitglied an. Der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums kann sich durch ein anderes Mitglied des Leitungsgremiums vertreten lassen.
- (3) Der Rat kann zu seinen Beratungen und Aktivitäten Mitglieder des Freundeskreises sowie Dritte hinzuziehen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und einen stellvertretenden/eine stellvertretende Sprecher/in.
- (5) Der Rat hat die Aufgaben:
- Unterstützung und Begleitung von Aktivitäten für Erhalt und Weiterentwicklung der Kirche an der Burg Lüdinghausen.
  - Einladung zur Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - Akquirieren von finanziellen Mitteln für Erhalt, Weiterentwicklung oder Nutzung der Kirche an der Burg
  - Gewinnung von Mitgliedern für den Freundeskreis.
- (6) Der Rat trifft sich nach Bedarf, zumindest jedoch einmal im Quartal. Die Einladung ergeht durch den/die Sprecher/in des Rates schriftlich oder elektronisch. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Die Treffen des Rates können nach dem Ermessen ihres/r Sprechers/in auch digital oder in hybrider Form stattfinden.
- (8) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Beschlüsse des Rates können auch digital, in hybrider Form oder schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.

### **§ 10 Zuwendung**

Jedes Mitglied des Freundeskreises ist aufgerufen, sich bei Eintritt selbst zu verpflichten, der Kirchengemeinde Lüdinghausen eine Spende in Höhe von mindestens 60 Euro (Paare 100 Euro) pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen. Die Spende wird durch die Kirchengemeinde Lüdinghausen per Lastschrift jeweils zum 1. März, im Eintrittsjahr innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme in den Freundeskreis eingezogen. Eine Zuwendungsbescheinigung wird von der Kirchengemeinde ausgestellt. Der Freundeskreis erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

### **§ 11 Gültigkeit**

Die Geschäftsordnung gilt ab dem 24.06.2025. Sie wurde beschlossen auf der konstituierenden Gründungsmitgliederversammlung des Freundeskreises am 24.06.2025.

